

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 (1) und (2) UVPG unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 zum UVPG

Bau einer Gemeindestraße in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Bergstraße - Erweiterung“ in der Ortsgemeinde Hausbay

Prüfpflichtig nach Ziffer 3.5 der Anlage 1 zum LUVPG i.V.m. § 3 (1) LUVPG i.V.m. § 7 (1) und (2) UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens (Beschreibung des Vorhabens)

Mit der städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Hausbay am östlichen Siedlungsrand für ein Wohngebiet ist auch zwangsläufig die bauliche Erweiterung einer bestehenden Gemeindestraße erforderlich und Bestandteil des Bebauungsplans „Bergstraße - Erweiterung“.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die angrenzende „Bergstraße“. Über diese besteht eine Anbindung an die Kreisstraße K 100 die westlich der Siedlungslage von Hausbay in die Bundesstraße B 327 und östlich in die Autobahn A 61 mündet. Somit besteht Anschluss an das überörtliche und überregionale Verkehrsnetz.

Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Erschließung durch die geradlinige Erweiterung der vorhandenen Bergstraße um einen kurzen Abschnitt. Die Planung dient der Erschließung von lediglich drei geplanten Baugrundstücken.

In einem Bebauungsplan wird die Gesamtverkehrsflächenbreite als verbindliche Bodennutzung festgesetzt. Aussagen über die konkrete Straßenraumgestaltung, zum Beispiel im Misch- oder Trennprinzip, der inneren Verkehrsflächenaufteilung und Vorsehung von Baum- und Bepflanzungsflächen setzt der Bebauungsplan noch nicht fest.

Konzeptionell wird eine spätere Gestaltung im Mischprinzip ohne Trennung der einzelnen Verkehrsarten (Fußgänger, PKW, Fahrrad) empfohlen, um die örtliche Situation zu berücksichtigen. Gleichzeitig kann durch eine entsprechende Gestaltung im Mischprinzip ein höherwertiges Wohnumfeld erreicht werden, als es bei einer Gestaltung im Trennprinzip möglich wäre. Einzelheiten der Straßenraumgestaltung legt jedoch nicht der Bebauungsplan fest. Hier wird ausschließlich eine Gesamtverkehrsflächenbreite als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die konkrete Straßenraumgestaltung obliegt der fachtechnischen Straßenplanung und wird im Rahmen dieser festgelegt.

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.	Der Bau der öffentlichen Straße ist im Rahmen des Bebauungsplans „Bergstraße - Erweiterung“ zwingend notwendig, durch den 3 Wohnbaugrundstücke entstehen sollen. Eine alleinige Existenzberechtigung ist für die geplante Gemeindestraße nicht gegeben. Aufgrund der Ausgangssituation, Habitatstruktur sowie der im Bebauungsplan möglichen und vorgesehenen Festsetzungen und Hinweise zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Umweltauswirkungen, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.	<p>Fläche: Die geplante Straßentrasse führt überwiegend über einen befestigten (asphaltierten) Wirtschaftsweg und dessen Randbereiche. Erhebliche Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Es handelt sich bei der Straße um ein schmales, lineares Eingriffselement ohne flächenhafte Wirkung.</p> <p>Wasser: Trinkwasserschutzgebiete und Oberflächengewässer werden nicht tangiert. Aufgrund der bereits erfolgten Befestigung des Wirtschaftsweges und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der benachbarten Flächen ist der Wasserhaushalt durch das Befahren mit schweren Maschinen und Fahrzeugen bereits beeinträchtigt. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Boden: Aufgrund der Befestigung des Wirtschaftsweges und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen sind die natürliche Horizontabfolge und die biologische Aktivität aufgrund von Befahrung bereits stark gestört. Der Boden ist nicht als besonders schützwürdig anzusehen. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine offensichtlichen Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten und geschützten Tieren erkannt. Die bereits asphaltierte Wirtschaftsweg und die intensiv genutzten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen</p>

04. Januar 2024



		<p>haben aufgrund ihrer Strukturarmut keine offensichtliche besondere Bedeutung für geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Offenlandarten sind potenziell betroffen. Arten wie der Rotmilan können die Fläche zur Nahrungssuche nutzen. Im Umfeld bleiben aber weiterhin ausreichend Offenlandflächen als Lebensraum und Jagdhabitat für diese Arten bestehen. Aufgrund der Sandwichlage zwischen Siedlung im Nordwesten und Campingplatz im Süden, hat die Fläche auch keine Bedeutung als Lebensraum für die Feldlerche, da diese mehreren Studien zufolge einen größeren Abstand zu diesen Strukturen einhält.</p> <p>Fehlende Krautpflanzen machen das Plangebiet auch unattraktiv für Tagfalter und andere Insekten, die auf Gräser oder Blüten angewiesen sind.</p> <p>Insgesamt sind im Plangebiet überwiegend ubiquitäre störungstolerante Tierarten, wie beispielsweise Meise, Amsel, Elster, Krähe oder Sperling zu erwarten. Selbst nach Umsetzung der Planung ergibt sich keine Herabsetzung der Eignung als Lebensraum für diese Tierarten. Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind durch den Straßenbau entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Luft / Klima: Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für die Frischluftversorgung der Siedlungslage. Im Umfeld bleiben weiterhin ausreichend Offenlandflächen für die Frischluftversorgung bestehen. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 (1) und (8) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.	Durch das Vorhaben fallen gegebenenfalls Erdmassen zur Entsorgung an. Es sind keine erheblich negativen umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen.	<p>Durch den Bau der öffentlichen Straße werden die Schadstoff- und Lärmemissionen geringfügig weiter in die Landschaft hineingetragen. Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier entstehen durch das Vorhaben nicht.</p> <p>Durch die Befahrung der Straße (betriebsbedingte Wirkung) werden die Geräuschemissionen unter Umständen lediglich auch zur Rückseite der bestehenden Wohnbebauung hin verlagert. Zusätzliche erhebliche Lärmemissionen entstehen aber nicht aufgrund der noch vergleichsweise geringen Plangebietsgröße. Aufgrund fachlicher Erfahrungen werden bei Baugebieten in der vorliegenden Gebietsgröße aufgrund des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs aus der Gebietsnutzung die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA-Gebiet</p>

04. Januar 2024



		nicht erreicht oder überschritten. Daher sind keine erheblich negativen Umweltwirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, zu prognostizieren.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Es kommen keine gefährlichen Stoffe zum Einsatz. Ein erhöhtes Unfallrisiko bzw. ein erhöhtes Risiko von Störfällen besteht nicht.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	siehe zuvor
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionschutzgesetzes,	siehe zuvor
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Erhebliche zusätzliche Verunreinigungen von Wasser und Luft sind nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Tabelle 2

Die **ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes**, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

	Kriterien	Betroffenheit (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fi-	Die Fläche für die geplante öffentliche Straße stellt derzeit überwiegend ein befestigter (asphaltierter) Wirtschaftsweg mit angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen dar.

04. Januar 2024



	<p>schereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.</p>	<p>Durch den Bau der Straße entfällt entsprechend der befestigte Wirtschaftsweg und dessen Randbereiche.</p>
<p>2.2</p>	<p>Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds.</p>	<p>Fläche: Der Bau der öffentlichen Straße erfolgt überwiegend auf einem ökologisch nicht wertigen Wirtschaftsweg und auf angrenzenden Randbereichen, an die intensiv genutzte Ackerflächen anschließen.</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist nicht als hoch einzustufen.</p> <p>Boden: Aufgrund der bereits erfolgten Befestigung des Wirtschaftsweges ist die Qualität des Bodens bereits beeinträchtigt. Der Boden ist daher nicht als besonders schutzwürdig anzusehen.</p> <p>Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Wasser: Trinkwasserschutzgebiete werden nicht tangiert. Aufgrund der bereits erfolgten Befestigung des Wirtschaftsweges und der angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ist der Wasserhaushalt durch die Versiegelung und das Befahren mit schweren Maschinen und Fahrzeugen beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes, insbesondere der Grundwasserneubildung ist potenziell als Folge der Versiegelung durch Straßenfläche möglich. Das Wasser könnte jedoch in Seitengräben geleitet werden, wo Versickerung weiterhin möglich ist, sodass die Grundwasserspeisung unterstützt wird. Die Straße stellt ein schmales linienhaftes Element dar. Der Oberflächenwassereintrag aus den angrenzenden unbefestigten Flächenbereichen sichert die Funktionsfähigkeit der Grundwasserspeisung / Grundwasserneubildung weiterhin.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Luft: Besondere Erkenntnisse bzgl. der Luftqualität liegen nicht vor. Auch sind Kurgebiete im fraglichen Bereich nicht vorhanden. Signifikante zusätzliche Luftemissionen sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Abgase werden lediglich geringfügig weiter in die</p>

04. Januar 2024



		<p>Landschaft hineingetragen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine offensichtlichen Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten und geschützten Tieren erkannt.</p> <p>Der befestigte Wirtschaftsweg und die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben aufgrund ihrer Strukturarmut keine offensichtliche besondere Bedeutung für geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Offenlandarten sind potenziell betroffen. Arten wie der Rotmilan können die Fläche zur Nahrungssuche nutzen, wobei es sich um eine sehr kleine Fläche handelt. Im Umfeld bleiben aber weiterhin ausreichend Offenlandflächen als Lebensraum und Jagdhabitat für diese Arten bestehen. Aufgrund der Sandwichlage zwischen Siedlung im Nordwesten und Campingplatz im Süden, hat die Fläche auch keine Bedeutung als Lebensraum für die Feldlerche, da diese mehreren Studien zufolge einen größeren Abstand zu diesen Strukturen einhält. Fehlende Krautpflanzen machen das Plangebiet auch unattraktiv für Tagfalter und andere Insekten, die auf Gräser oder Blüten angewiesen sind.</p> <p>Insgesamt sind im Plangebiet überwiegend ubiquitäre störungstolerante Tierarten, wie beispielsweise Meise, Amsel, Elster, Krähe oder Sperling zu erwarten. Selbst nach Umsetzung der Planung ergibt sich keine Herabsetzung der Eignung als Lebensraum für diese Tierarten.</p> <p>Im Gegenteil: Durch die Bepflanzung der Hausgärten sowie die randliche Eingrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern werden neue Nist- und Ruheplätze für Vögel geschaffen. Außerdem setzt der Bebauungsplan auch öffentliche Grünfläche für die Außenwasserbeseitigung fest. Die Wiesenflächen sind mit einer kräuterreichen autochthonen Saatgutmischung einzusäen und extensiv zu pflegen. Durch das Einbringen heimischer Krautpflanzen wird die Insektenvielfalt gefördert und damit die Nahrungssituation für Vögel und Fledermäuse verbessert.</p> <p>Kollisionen zwischen Autos und jagenden Fledermäusen in Dämmerung und Dunkelheit sind nicht gänzlich auszuschließen. Das Gefahrenpotential ist jedoch nicht erheblich höher als in den angrenzenden Straßen.</p> <p>Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind durch den Straßenbau entsprechend nicht zu erwarten.</p>
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter	

04. Januar 2024



	unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: Ca. 215 m weiter westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der Zielarten des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Art und Umfang: ./.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Art und Umfang: ./.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: In ca. 215 m Entfernung befindet sich im Nordwesten das gesetzlich geschützte Biotop Mittelgebirgsbach „Bach südlich Hausbay“. In etwa 530 m Entfernung befindet sich südlich des Plangebiets das gesetzlich geschützte Biotop Bruchgefallenes Nass- und Feuchtgrünland „Feuchtbrachen im Tälchen nördlich Lingerhahn“ sowie das Bruchgebüsch „Weidengebüsche im Tälchen nördlich Lingerhahn“ und Mittelgebirgsbach „Bach im Tälchen nördlich Lingerhahn“. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzge-	Art und Umfang: ./.

04. Januar 2024



	biete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Art und Umfang: ./.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Art und Umfang: ./. Gemäß Raumstrukturgliederung im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald liegt Hausbay im ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Art und Umfang: In Hausbay befinden sich zwei Kulturdenkmäler. Es handelt sich dabei um die katholische Filialkirche St. Laurentius mit einem neugotischen Backsteinsaal und ein Grabmal mit Baumkreuz und Sandstein. Beide befinden sich in über 300 m Entfernung und werden aufgrund von der Distanz und dazwischenliegender Wohnbebauung nicht negativ beeinträchtigt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Tabelle 3a

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1	Räumlicher Auswirkungsbereich und betroffene Bevölkerung.	Der räumliche Auswirkungsbereich liegt lediglich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Straße. Geringer räumlicher Auswirkungsbereich, der unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle liegt.
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.	Keine grenzüberschreitenden Wirkungen.
3.3	Der Schwere und der	Eine Schwere oder Komplexität der Auswirkungen liegt

04. Januar 2024



	Komplexität der Auswirkungen.	nicht vor. Keine Erheblichkeit.
3.4	Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.	Bei dem Bau der Straße treten die beschriebenen Auswirkungen ein. Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist gegeben, wenn die Gemeinde die Realisierung des Baugebietes und damit der Umsetzung der Verkehrsfläche beschließt.
3.5	Dem Zeitpunkt, der Dauer, der Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.	Die Auswirkungen treten mit Beginn der Baufeldfreimachung ein. Bei Aufgabe der Nutzung können die Auswirkungen durch Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.	Keine Betroffenheit, keine zusätzliche Bewertungsrelevanz.
3.7	Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die Straße soll als Teil des Bebauungsplans „Bergstraße - Erweiterung“ entwickelt werden. Im Rahmen der städtebaulichen Planung wird die vorteilhafteste Trasse für Funktionalität und Umwelt gewählt. Die Straßenverkehrsflächenbreiten können im Bebauungsplan auf das funktionale Minimum bzw. die fachlich sinnvolle Größenordnung festgelegt werden. Im Bebauungsplan können Festsetzungen und Hinweise/Empfehlungen aufgenommen werden, um negative Auswirkungen der Planungen zudem zu vermeiden und zu minimieren.

Tabelle 3 b (Beurteilung der Erheblichkeit auf Grundlage der bisherigen Erläuterungen in den Tabellen 1 bis einschl. 3a)

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts.	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität.
Boden	Zusätzliche Bodenversiegelungen und damit Verlust sämtlicher Bodenfunktionen sowie temporäre Bodenverdichtungen im direkten Umfeld durch Be-	Der Boden im Plangebiet ist nicht als besonders schutzwürdig einzustufen. Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt:

04. Januar 2024



	fahrung mit Baufahrzeugen und -maschinen und Materiallagerung.	Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden prognostiziert.
Wasser	Beeinträchtigungen der Versickerungsrate und der Wasserretentionsfunktion.	Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt: Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser prognostiziert.
Luft / Klima	Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe freigesetzt. Die Schadstoffe werden aber weiter in die Landschaft hineingetragen.	Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt das Ergebnis: Keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.
Tiere und Pflanzen	Durch die neue öffentliche Straße kommt es zum Verlust von Ackerflächen als Lebens- und Nahrungsraum von Offenlandbewohnern, jedoch ohne offensichtliche besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.	Die Flächen der geplanten Straße sowie die Flächen in unmittelbarer Umgebung haben keine offensichtliche besondere Bedeutung für geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Zudem ist das Gebiet durch Lärm und Bewegungsunruhe durch die unmittelbar angrenzende Siedlungsbebauung bereits vorbelastet. Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.
Land-schaft/Erholung	Durch den Bau der öffentlichen Straße wird das Landschaftsbild im direkten Umfeld durch die Schwarzdecke auf bisherigen Grünflächen beeinträchtigt.	Da die Straße sich nicht hoch über das Gelände erhebt und keine Sichtbeziehungen in die Ferne unterbrochen oder beeinträchtigt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung aus.
Kultur- und Sachgüter	Von der Planung sind keine offensichtlichen Kultur- oder Sachgüter betroffen.	Ergebnis: Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus.
Mensch	Durch das Vorhaben „Bau einer Gemeindestraße“ selbst entstehen keine zusätzlichen Geräuschemissionen.	Durch die Befahrung der Straße werden die Geräuschemissionen unter Umständen lediglich auch zur Rückseite der Wohnbebauung hin verlagert. Zusätzliche erhebliche Lärmemissionen entstehen aber nicht aufgrund der noch vergleichsweise geringen Gebietsgröße. Aufgrund fachlicher Erfahrungen werden bei Baugebieten in der vorliegenden Gebietsgröße aufgrund des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs aus der Gebietsnutzung die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA-Gebiet nicht erreicht oder überschritten. Daher sind keine erheblich negativen Umweltwirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, zu prognostizieren. Ergebnis: Es entstehen keine erheblich negativen und nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf schützenswer-

04. Januar 2024



		te Nutzungen wie Wohngebiete und Wohngebäude. Das Schutzgut ist nicht erheblich beeinträchtigt.
--	--	---

Zusammenfassung:

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zulassung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG haben kann. Das Vorhaben unterliegt somit nicht der UVP-Pflicht.

Entsprechend des Prüfschemas sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Entsprechend ist auch die Durchführung des Planverfahrens zum Bebauungsplan „Bergstraße - Erweiterung“ in Hausbay im Verfahren gemäß § 215a BauGB möglich.

Nach § 215a i.V.m § 13a BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe, im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. **Eingriffe in Natur- und Landschaft sind somit nicht ausgleichspflichtig.**

04. Januar 2024
Projektnummer:
Bearbeiter:

heu-ho
12 932
Dipl.-Ing. Andy Heuser
Maren Hoffmann



KARST INGENIEURE GmbH

04. Januar 2024

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de